



**Stellungnahme der VERBUND AG
zum Begutachtungsentwurf des Bundesgesetzes,
mit dem das das Börsegesetz 1989
geändert werden soll**

Hauptanliegen von VERBUND:

- Anhebung des Schwellenwertes für Directors' Dealings Meldungen auf 20.000,- EUR;
- Veröffentlichungspflicht der FMA für Directors' Dealings Meldungen;
- Klarstellung im Hinblick auf den Adressatenkreis für die verpflichtende Einführung eines Whistleblowing-Systems;
- Festlegung der Strafhöhen entsprechend den Vorgaben der EU-Regelungen (kein gold-plating)

Generelle Anmerkungen von VERBUND:

VERBUND bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf einer Novelle des Börsegesetzes 1989 (BörseG) Stellung nehmen zu können. VERBUND begrüßt insbesondere die Maßnahmen zur Vereinheitlichung und Förderung der Marktintegrität. Ein integrierter und gut funktionierender Kapitalmarkt ist Grundvoraussetzung für ein faires und wirtschaftlich nachhaltiges Handeln.

Die rapide zunehmende Regelungsdichte im Kapitalmarktrecht und die parallele Anwendung nationaler und EU-rechtlicher Bestimmungen, die zum Teil auf weitere Durchführungsbestimmungen in anderen EU-Rechtdokumenten verweisen, führen zu einer enormen Komplexität und in Folge zu nicht unerheblicher Rechtsunsicherheit. Hilfreich könnte hier sein, dass die FMA in geeigneter Form Unterstützung zur Verfügung stellt, die die Emittenten in die Lage versetzt, diese überaus komplizierten und komplexen Regelungen mit größtmöglicher Rechtssicherheit umzusetzen.

Darüber hinaus ist aus Sicht von VERBUND nicht nachzuvollziehen, warum Österreich im BörseG über die ohnehin schon sehr strengen Regelungen der EU-Normen hinausgehen will (Grenze für Directors' Dealings Meldungen, mindestens vorzusehende gerichtliche Höchststrafen, verpflichtende Einführung von whistle blowing-Systemen). Wir regen an, die Regelungsinhalte des BörseG nicht über das in den EU-Regulatorien vorgesehene Niveau hinaus anzuheben und auf ein gold-plating zu verzichten.

Im Detail nimmt VERBUND wie folgt Stellung:

Zu § 48a. Zuständige Behörde - Directors' Dealings Meldungen

Es wird angeregt, die in der EU-Marktmissbrauchsverordnung vorgesehene Möglichkeit auszuschöpfen und die Grenze für die Meldepflicht von „Directors“ eines Emittenten getätigten Geschäften auf 20.000 EUR anzuheben. Dies vor allem vor dem Hintergrund des ohnehin ausgeweiteten Anwendungsbereichs dieser Meldepflicht und der Tatsache, dass es kein „Netting“ für die getätigten Geschäfte gibt.

Daher schlagen wir vor, § 48a wie folgt zu ergänzen:

„(2) Der in Art. 19 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 festgelegte Schwellenwert wird auf Basis der Ermächtigung in Abs. 9 auf 20.000 EUR angehoben.“

Ein noch wesentliches Anliegen aus Sicht von VERBUND ist, die verpflichtende Veröffentlichung getätigter Directors' Dealings auch im Hinblick auf die deutlich verstärkte Strafdrohung nicht durch die Emittenten, sondern durch die FMA vornehmen zu lassen. Die Veröffentlichung durch den Emittenten kann aufgrund der kurzen Veröffentlichungsfrist von 3 Tagen ab dem getätigten Geschäft nur eine ungeprüfte Veröffentlichung sein, und selbst diese kann durch den Emittenten kaum fristgerecht erfolgen, wenn er selbst die Meldung z.B. erst am dritten Tag, womöglich außerhalb der Geschäftszeiten, erhält.

Daher schlägt VERBUND folgende weitere Ergänzung im § 48a vor

(3) Die Meldung von Eigengeschäften durch Führungskräfte im Sinne von Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erfolgt auf Basis der Ermächtigung in Art. 19 Abs. 3 letzter Satz der Verordnung direkt durch die FMA.“

Sollte dieser Regelungsvorschlag nicht umgesetzt werden, ersuchen wir jedenfalls, den Emittenten bei Verletzung der 3tägigen Veröffentlichungsfrist von einer Bestrafung auszunehmen, wenn er innerhalb einer weiteren Frist von einem Geschäftstag ab Erhalt dieser Meldung die Veröffentlichung vornimmt.

Zu § 48h. Meldung von Verstößen - Whistleblowing System

Zum Thema „Meldung von Verstößen“ sieht die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in Art. 32 vor, dass jene Unternehmen, die in regulierten Finanzdienstleistungsbereichen tätig sind, ein verpflichtendes Whistleblowing-System zur Meldung etwaiger Verstöße einzurichten haben. Der Entwurf zur Novelle des BörseG geht in der wörtlichen Formulierung unserer Ansicht nach jedoch über diesen Anwenderkreis hinaus. So verweist der Entwurf in § 48h darauf, dass all jene Arbeitgeber von dieser Pflicht erfasst sein sollen, die im § 2 FMABG geregelt sind. In § 2 FMABG sind jene Rechtsmaterien aufgezählt, die der Aufsicht der FMA unterliegen. Dazu zählt auch die Materie Wertpapieraufsicht, wobei hier mit dem Verweis auf das BörseG sämtliche Emittenten, die zwar dem BörseG unterliegen, aber jedenfalls keine Finanzdienstleistungen im Sinne der o.a. EU-Verordnung erbringen, ebenfalls erfasst wären. Unseres Erachtens wäre es besser, dabei auf die Konzessionspflicht durch die FMA abzustellen.

Wir ersuchen daher, die Bestimmung des § 48h (1) BörseG im Sinne einer Klarstellung wie folgt zu ändern.

„(1) Arbeitgeber, die in Bereichen tätig sind, ~~welche durch die in § 2 FMABG angeführten Bundesgesetze geregelt werden für welche eine Konzession der FMA erforderlich ist, oder ein Gewerbe gemäß ...“~~

Zu §§ 48m und 48n Gerichtliche Strafen - Strafhöhen

In der Richtlinie 2014/57/EU zur Marktmanipulation (MAD) sind die Höchststrafen in Artikel 7 betreffend Insidergeschäfte und Marktmanipulation mit mindestens 4 Jahren festgelegt. In Artikel 4 ist für den Tatbestand der unrechtmäßigen Offenlegung von Insiderinformationen eine Höchststrafe von mindestens 2 Jahren vorgesehen.

Es ist für VERBUND nicht einsichtig, warum der Entwurf der Novelle zum BörseG in den §§ 48m und 48n über diese vorgesehenen Mindestwerte hinausgeht, zumal schon die in der Richtlinie festgelegten Mindestmaße eine deutliche Strafverschärfung in Österreich bringen. Wir empfehlen daher, die Mindeststrafhöhen für diese Tatbestände auch in der Novelle zum BörseG nicht zu überschreiten und von einem gold-plating abzusehen.

Kontakt:

VERBUND AG

Mag. Roland Langthaler

Am Hof 6a, 1010 Wien

Tel: +43 (0)50313-53116

e-mail: roland.langthaler@verbund.com

www.verbund.com

Wien, Mai 2016